

Jasmina Bukovac
Pia Hunkemöller
Clio Zubler (Hrsg.)

WIE DIE ZEIT VERGEHT

Analysen und Perspektiven von
Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen
Instituts der Universität Zürich

Wie die Zeit vergeht – APARIUZ XXV

Jasmina Bukovac
Pia Hunkemöller
Clio Zubler
(Hrsg.)

Wie die Zeit vergeht

APARIUZ XXV

Mit Beiträgen von
Charlotte Beck
Tabea Berger
Barbara Borkowski
Julie Frei
Stella Galehr
Florian Geering
Lena Hänni
Marion A. Huggler
Carlo Lienhard
Lucile Pasche
Una Schamberger
Gabriel Schürch
Cédric Schütz
Kateryna Shapovalova
Gabriel Steffen
Vera Raguth Tschärner
Subira von Euw
Fiona Zilian

Mit Gastbeiträgen von
Alessia Dedual
Andreas Thier



Wie die Zeit vergeht – APARIUZ XXV Copyright © by Jasmina Bukovac; Pia Hunkemöller; und Clio Zubler is licensed under a [Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/), except where otherwise noted.

© 2024 – CC BY-NC-ND (Werk), CC BY-SA (Text)

Verlag: EIZ Publishing (eizpublishing.ch)

Herausgeberinnen: Jasmina Bukovac, Pia Hunkemöller, Clio Zubler

Produktion, Satz und Vertrieb: buch & netz (buchundnetz.com)

ISBN:

978-3-03805-718-5 (Print – Softcover)

978-3-03805-719-2 (Print – Hardcover)

978-3-03805-720-8 (PDF)

978-3-03805-721-5 (ePub)

DOI: <https://doi.org/10.36862/eiz-719>

Version: 1.02 – 20240910

Dieses Werk ist als gedrucktes Buch sowie als E-Book (open access) in verschiedenen Formaten verfügbar. Weitere Informationen finden Sie unter der URL:

<https://eizpublishing.ch/publikationen/wie-die-zeit-vergeht-apariuz-xxv/>.

Barrierefreier Bildungsweg an der UZH

Das Behindertengleichstellungsrecht von der Ersteinschreibung bis zur Promotion

Lena Hänni / Carlo Lienhard / Vera Raguth Tschärner / Cédric Schütz

Inhaltsübersicht

| | | |
|------|---|-----|
| I. | Einleitung | 135 |
| II. | Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts | 136 |
| | A. Historische Entwicklung | 136 |
| | B. Aktuelle Ausgangslage | 138 |
| III. | Universitäre Laufbahn und Behinderung | 140 |
| | A. Zugang zur Universität | 141 |
| | 1. Rechtliche Ordnung | 141 |
| | 2. Die Abbildung der Realität | 141 |
| | B. Bachelor- und Masterstudium | 143 |
| | 1. Barrierefreie Infrastruktur | 144 |
| | 2. Digitale Barrierefreiheit | 145 |
| | 3. Barrierefreie Didaktik und Lernressourcen | 146 |
| | 4. Barrierefreie Leistungsnachweise | 148 |
| | C. Auf dem Weg zum Dokortitel | 149 |
| | 1. Das Doktoratsstudium | 150 |
| | 2. Die Anstellung als wissenschaftliche Assistenz | 152 |
| | D. Kritik und Anregungen | 153 |
| IV. | Schlusswort | 154 |

I. Einleitung

«Wie macht sie das nur, obwohl sie gehörlos ist?»

Selbst in solch anerkennend gemeinten Worten widerspiegelt sich eine allgemeine Zurückhaltung hinsichtlich der Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen, erfolgreich ein Studium zu absolvieren.¹ Die Wurzeln potenziell diskri-

¹ HOLLENWEGER JUDITH, Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen, Nationales Forschungsprogramm Projekt 4045-59718, 2004, 7.

minierender, stereotypisierter Verhaltensweisen reichen tief in das alltägliche Gedankengut und verbergen sich oft hinter vermeintlich neutralen Abläufen und Strukturen;² besonders auch im Bildungswesen.

Bildung ist der Schlüssel zur persönlichen Entfaltung, zur wirtschaftlichen Selbstbestimmung und zur aktiven gesellschaftlichen Teilhabe. Sie schützt vor unterschiedlichen Formen der Ausbeutung, Gewalt sowie des Missbrauchs und ist von grundlegender Bedeutung für die Ausübung von Grundrechten.³ Die Umsetzung des Rechts auf Bildung und lebenslanges Lernen markiert einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer inklusiveren Gesellschaft, in der alle Menschen ihr volles Potenzial entfalten können.

Für Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zur Bildung jedoch oft mit besonderen Herausforderungen verbunden. Das 20-jährige Jubiläum des BehiG⁴ vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass der Gleichstellungsprozess in diesem Bereich noch längst nicht abgeschlossen ist und es an Aufklärung sowie Sensibilisierung mangelt. Das hat erhebliche Auswirkungen, denn: «Wie gerecht und leistungsstark ein Schulsystem ist, bestimmt den Bildungserfolg.»⁵

Der folgende Beitrag soll die bisherigen Fortschritte im Bereich der Behindertengleichstellung und den Status Quo an der Universität Zürich (UZH) abbilden – von der Assessmentstufe bis zum Doktorat – und schliesslich die Brennpunkte aufgreifen, die es in Zukunft noch anzugehen gilt.

II. Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts

A. Historische Entwicklung

Historisch waren Menschen mit Behinderungen regelmässig einer gesteigerten Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt. So sahen theologische Interpretationen Beeinträchtigungen als Konsequenz sündhaften Verhaltens, im

² WALDMANN BERNHARD, Das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV als besonderer Gleichheitssatz, Bern 2003, 422.

³ SHK BRK-FILIPPO, Art. 24, N 12, Stämpflis Handkommentar, UNO-Behindertenrechtskonvention, in: Naguib Tarek et al. (Hrsg.), Bern 2023 (zit. SHK BRK-BEARBEITER:IN).

⁴ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3).

⁵ NAGUIB TAREK ET AL., Diskriminierungsrecht, Handbuch für Jurist_innen, Berater_innen und Diversity-Expert_innen, Bern 2014, 82.

Zuge der Industrialisierung wurden Menschen mit Behinderungen in spezielle Einrichtungen verbannt und eugenische Bewegungen führten zu körperlichen Eingriffen wie der Sterilisation.⁶

Den Auftakt Richtung Gleichheit und Freiheit markierte die Bundesverfassung von 1848, die allerdings rechtlichen Schutz gegen Diskriminierungen noch missen liess. Erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts, getragen von einem zunehmenden Bewusstsein für soziale Gerechtigkeit, wurden Diskriminierungsverbote gesetzlich verankert und – angestossen durch «Affirmative Actions» der Vereinigten Staaten – erste Förderungsmassnahmen verbrieft.⁷ Anfangs lag der Schwerpunkt dieser Massnahmen besonders auf dem Schutz der Rassendiskriminierung; im europäischen Raum konzentrierte er sich während langer Zeit auf das Merkmal des Geschlechts.⁸

Behinderungen hingegen galten über Jahre hinweg noch als persönliche und medizinische Herausforderungen, die primär durch Instrumente des Sozialversicherungsrechts ausgeglichen werden sollten.⁹ In den 1960er-Jahren setzte schliesslich ein Paradigmenwechsel ein, der zu einer Auffassung von Behinderungen als komplexes Zusammenwirken von individuellen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen führte¹⁰ und in der Schweiz letztlich seinen Niederschlag in den Art. 8 Abs. 2 und 4 der totalrevidierten Bundesverfassung von 1999¹¹ fand. Damit wurde auf Verfassungsebene anerkannt, dass neben Gesetzgebungen, die bei den biologischen Schwächen von Menschen mit Behinderungen ansetzen, auch Bestimmungen notwendig sind, welche die tatsächliche soziale Integration zu gewährleisten versuchen.¹²

Aus diesen Entwicklungen heraus und besonders auf Anregung nationaler Behindertenorganisationen hin wurden das BehiG und dessen dazugehörige Verordnungen¹³ ausgearbeitet und am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Zeitgleich nahm das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Be-

⁶ SCHEFER MARKUS/HESS-KLEIN CAROLINE, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, 2 f. m.w.H.

⁷ NAGUIB ET AL. (Fn. 5), 39.

⁸ Zum Ganzen: WALDMANN (Fn. 2), 455 f.

⁹ WALDMANN (Fn. 2), 429.

¹⁰ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 2000 zur Volkinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen, BBl 2001 1715, 1723 ff.

¹¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

¹² WALDMANN (Fn. 2), 430.

¹³ Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 19. November 2003 (BehiV, SR 151.31); Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 12. November 2003 (VböV, SR 151.34).

hinderungen (EBGB) seine Tätigkeit auf. Bemerkenswert ist, dass der Beratungsdienst der UZH bereits Jahre zuvor – genauer 1980 – einen ersten «Universitätsführer für Behinderte» publizierte.¹⁴

Seit der Einführung des BehiG sollten aber noch zehn Jahre verstreichen, bis die Schweiz die von den Vereinten Nationen bereits 2006 abgeschlossene Behindertenrechtskonvention¹⁵ ratifizieren wird.¹⁶ Die BRK war das erste völkerrechtliche Regelwerk, das bestehende Menschenrechtsabkommen für die Situation von Menschen mit Behinderungen konkretisierte und zu einer inklusiven Bildung verpflichtete.¹⁷ Ein Novum in der Entstehungsgeschichte eines universellen Rechtsinstruments war dabei die Teilnahme von Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen sowie von Nichtregierungsorganisationen für Menschenrechte am Verhandlungs- und Redaktionsprozess.¹⁸

Am 1. Januar 2024 ist im Kanton Zürich schliesslich das Selbstbestimmungsgesetz¹⁹ in Kraft getreten, welches Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit einräumt, weitestgehend selbst bestimmen zu können, wie und wo sie leben und von wem sie begleitet werden; das Gesetz nimmt schweizweit eine Vorreiterrolle bezüglich der Umsetzung der BRK ein.

B. Aktuelle Ausgangslage

Nach Art. 1 Abs. 2 BRK werden unter Personen mit Behinderungen Menschen verstanden, «die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.» Diese menschenrechtsbasierte Definition verdeutlicht, dass der Begriff der Behinderung nicht nur aus der Perspektive des Individuums und seinen biologischen Fähigkeiten verstanden werden darf, sondern vielmehr auch die sozialen und systemischen Umstände mitzubehin berücksichtigen sind.²⁰ Unter dieses weite Begriffsverständnis können auch

¹⁴ Als Vorläufer des heutigen Uniability Portals. Universität Zürich, Geschichte von Uniability UZH, abrufbar unter <<https://www.uniability.uzh.ch/de/generalinfos/historie.html>>.

¹⁵ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, für die Schweiz in Kraft getreten am 15. Mai 2014 (BRK, SR 0.109).

¹⁶ Das dazugehörige Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006, welches eine Möglichkeit zur individuellen Beschwerde vorsieht, wurde von der Schweiz nicht ratifiziert.

¹⁷ SHK BRK-FILIPPO, Art. 24, N 9 f.

¹⁸ SHK BRK-NAGUIB, Art. 1, N 4.

¹⁹ Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom 28. Februar 2022 des Kantons Zürich (SLBG ZH, LS 831.5).

²⁰ SHK BRK-NAGUIB, Art. 2, N 2; diese Begriffsauffassung liegt auch dem BehiG zugrunde, vgl. BBl 2001 (Fn. 10), 1723 ff.

(chronische) Krankheiten fallen, wenn die betroffene Person dadurch in zentralen Aspekten ihrer Lebensführung vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen wird; die Grenze zwischen Krankheit und Behinderung ist fließend, abgestellt wird auf die Intensität der Einschränkung.²¹

Nichtdiskriminierung und Inklusion im Bildungsbereich werden in erster Linie durch das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV – und eng damit verknüpft die Wahrung der Menschenwürde gemäss Art. 7 BV – gewährleistet.²² Gleichermassen entscheidend sind für die Schweiz die Verpflichtungen der BRK, insbesondere von Art. 24, seien sie direkt anwendbar oder programmatischer Natur. Deren Inhalt wird bei der Diskussion um die einzelnen Ausprägungen der universitären Barrierefreiheit präziser aufgegriffen.

Die Schweizer Verfassung hat überdies in Art. 8 Abs. 4 BV ein Egalisierungsgebot formuliert, welches die Legislative verpflichtet, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen; dieser Aufgabe wurde insbesondere mit Erlass des BehiG nachgekommen. Art. 3 lit. f BehiG entfaltet aufgrund der Kompetenzverteilung von Bund und Kantonen jedoch nur für Bildungsangebote, die dem Regelungsbereich des Bundes unterliegen, direkte Wirkungen,²³ wird aber zur Auslegung von Art. 8 Abs. 2 BV herangezogen. Praktisch hat das BehiG aber auch für die Kantone eine Relevanz: Laut der Fachstelle Studium und Behinderung der Universität Zürich (FSB) hat es zur Klärung des Behinderungsbegriffes beigetragen und wird oft bei der Gewährung von nachteilsausgleichenden Massnahmen referenziert.²⁴

Ergänzt werden diese Grundlagen durch verschiedene Rechtsnormen auf Ebene des Bundesrechts und des kantonalen Rechts; ausdrücklich etwa durch die in Art. 8 lit. b WeBiG²⁵ statuierte Verpflichtung von Bund und Kantonen, bei der Gestaltung und Förderung der Weiterbildung die speziellen Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Für den Kanton Zürich

²¹ SCHEFER/HESS-KLEIN (Fn. 6), 15.

²² Bund und Kantone sind in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich verantwortlich, dass der Schutz vor Diskriminierung im Hochschulbereich gewährleistet ist (Art. 8 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 63a BV).

²³ In den parlamentarischen Debatten wurde der Wille zum Ausdruck gebracht, auch kantonale Universitäten von Art. 3 lit. f BehiG zu erfassen (AB N 2002 933). Damit wären die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes jedoch erheblich überschritten worden, ohne dass ein entsprechender Wille der Legislative ersichtlich gewesen wäre.

²⁴ EGGER THERES ET AL., Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – BehiG, Bern 2015, 171.

²⁵ Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG, SR 419.1).

sind insbesondere die Art. 11, Art. 14 und Art. 115 der Kantonsverfassung²⁶ sowie die universitären, spezialgesetzlichen Regelungen zu nennen, auf die im Rahmen der einzelnen Studienabschnitte näher eingegangen wird.

Weitere Erlasse konkretisieren entweder den Gesetzgebungsauftrag der Benachteiligungsbeseitigung lediglich in Bezug auf bestimmte Bereiche (beispielsweise Art. 55 Abs. 1 lit. 2 und Abs. 2 lit. f HFKG²⁷ bezüglich den Akkreditierungsbedingungen) oder aber formulieren allgemeine Ziele der Entwicklungsförderung oder Chancengleichheit (beispielsweise § 2 und § 16 Abs. 2 lit. a BiG ZH²⁸), jedoch ohne spezifische Massnahmen der Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen vorzusehen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen existieren nicht verbindliche Regelungen und Orientierungshilfen wie beispielsweise der Leitfaden für Hochschulen zum Nachteilsausgleich im Studium von swissuniability²⁹ oder der Leitfaden zur Selbstevaluation einer hindernisfreien Hochschule der ZHAW.³⁰

III. Universitäre Laufbahn und Behinderung

Universitäre Laufbahnen an der UZH gliedern sich im Wesentlichen in drei verschiedene Studienabschnitte: das Bachelor-, das Master- und das Doktoratsstudium. Die normativen Grundlagen sind dabei nicht durchgehend dieselben, wenn auch für das Bachelor- und Masterstudium in der Regel noch die gleichen Bestimmungen gelten.

In diesem Kapitel soll eine Auswahl der Barrieren durchleuchtet werden, denen Studierende mit Behinderungen auf ihrem akademischen Weg gegenüberstehen können. Einleitend sei zudem kurz der Zugang zur Universität erwähnt, da auch dieser Menschen mit Behinderungen besondere Schwierigkeiten bieten kann.

²⁶ Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV ZH, SR 131.211).

²⁷ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20).

²⁸ Bildungsgesetz des Kantons Zürich vom 1. Juli 2002 (BiG ZH, LS 410.1).

²⁹ Netzwerk Studium und Behinderung Schweiz, Nachteilsausgleich im Studium, Leitfaden für Hochschulen, Zürich 2019, abrufbar unter <https://www.swissuniability.ch/index.cfm?action=act_getfile&doc_id=100020&>.

³⁰ PAGE JULIE ET AL., Hindernisfreie Hochschule, Ein Leitfaden zur Selbstevaluation, Winterthur 2012, abrufbar unter <<https://www.zhaw.ch/storage/hochschule/studium/beratung/leitfaden-hindernisfreie-hochschule.pdf>>.

A. Zugang zur Universität

1. Rechtliche Ordnung

Die Zulassung zum Studium an der UZH bedingt den Nachweis der erforderlichen Vorbildung (§ 9 Abs. 2 VZS ZH³¹), die ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache des jeweiligen Studienprogramms (§ 10 Abs. 1 VZS ZH) sowie das Nichtvorliegen von Zulassungshindernissen i.S.v. § 12 ff. VZS ZH.

Eine Behinderung stellt an sich kein rechtliches Zugangshindernis dar. Entscheidend ist, ob die notwendige Vorbildung erlangt wurde, ausgewiesen durch einen anerkannten schweizerischen oder ausländischen Vorbildungsausweis (vgl. § 26 ff. VZS ZH). Für einen Bachelorstudiengang entspricht dies typischerweise dem Maturitätszeugnis; zu beachten ist jedoch, dass trotz Harmonisierungsbestrebungen in den Kantonen stets unterschiedliche Aufnahmebedingungen für die Mittelschulen bestehen, von den systemischen Herausforderungen im Zusammenhang mit Sonderschulen ganz zu Schweigen.

Im Rahmen des universitären Zulassungsverfahrens wird überprüft, ob eine ärztlich bescheinigte Behinderung oder chronische Krankheit Auswirkungen auf studienrelevante Aktivitäten hat. In einem solchen Fall kann die FSB nachteilsausgleichende Massnahmen vorschlagen (§ 25 VZS ZH).

Wünschenswert wäre aber, wenn besondere Eigenschaften nicht erst für die Studienzeit, sondern bereits beim Auswahlverfahren berücksichtigt würden. Dies gilt besonders für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen (beispielsweise in Form von Numerus Clausus, Mindestnotenschnitt oder Praktikumserfahrung), welche abgesehen von der medizinischen und Vetsuisse-Fakultät besonders auf Master- und Doktoratsstufe verbreitet sind.

2. Die Abbildung der Realität

Trotz der theoretischen Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen können faktische Hürden den Zugang zum Studium vereiteln. In einer Studie von 2004 gaben noch mehr als zwei Drittel der befragten Schweizer Hochschulen an, dass sie Maturand:innen mit Behinderungen grundsätzlich von einem Studium abraten würden.³²

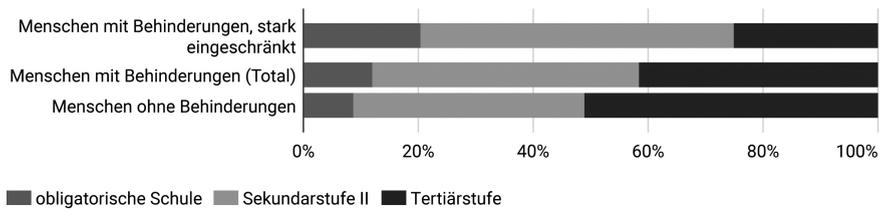
³¹ Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 27. August 2018 (VZS ZH, LS 415.31).

³² HOLLENWEGER (Fn. 1), 6.

Gleichstellung im Hochschulbereich ist noch nicht erreicht, das wird spätestens mit Blick auf die Zahlen klar: Während noch etwa die Hälfte der Schweizer Bevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren mit Behinderungen einen Bildungsstand der Sekundarstufe II aufweisen, beträgt der Anteil im tertiären Bildungsbereich lediglich ca. 25% bei Menschen, welche starke Einschränkungen durch ihre Behinderungen haben und ca. 40% bei Menschen mit Behinderungen insgesamt.³³

Bildungsstand von Menschen mit und ohne Behinderungen, 2021

Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren in Privathaushalten



Quelle: BFS – Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen (SILC)

© BFS 2023

Gleichwohl hat sich laut eigenen Angaben der UZH die Anzahl von Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit von 143 im Jahre 2013 auf 311 Studierende im Jahre 2019 mehr als verdoppelt.³⁴ Bei über 26'000 Immatrikulierungen im letztgenannten Jahr³⁵ entsprach dies jedoch stets lediglich 1.18% aller Studierenden. Es ist mit Blick auf das notorische Stigma aber davon auszugehen, dass nicht alle Studierenden ihre Einschränkungen bekanntgeben, weshalb diese Zahl in der Realität höher liegen wird.

³³ Bundesamt für Statistik, Bildungsstand von Menschen mit und ohne Behinderungen, 2021, abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/bildung/bildungsstand.assetdetail.26985565.html>>.

³⁴ Fachstelle für Studium und Behinderung, Nachteilsausgleich, abrufbar unter <<https://www.disabilityoffice.uzh.ch/de/Angebote-für-Studierende/Ihr-Nachteilsausgleich-ander-UZH.html>>.

³⁵ Universität Zürich, Zahlen und Fakten 2019, abrufbar unter <<https://www.uzh.ch/cmsssl/de/explore/portrait/annualreport/archive.html>>.

B. Bachelor- und Masterstudium

Art. 24 Abs. 1 BRK formuliert Zielsetzungen eines inklusiven Bildungssystems, wie die volle Entfaltung der Würde, Persönlichkeit und Fähigkeiten sowie die Teilhabe an der freien Gesellschaft. Praktisch umgesetzt wird das Recht auf Bildung gemäss Abs. 2 einerseits durch den Abbau von Barrieren im allgemeinen Bildungssystem und andererseits durch angemessene individuelle Vorkehrungen, die den einzelnen Bedürfnissen entsprechen. Abs. 3 weist die Vertragsstaaten darüber hinaus zur Förderung des Erwerbs lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen an. Schliesslich haben sie nach Abs. 4 auch geeignete Massnahmen zur Einstellung und Schulung von Lehrkräften zu treffen, insbesondere hinsichtlich deren Sensibilisierung für Behinderungen und Erlernung ergänzender und alternativer Kommunikationsmittel. Abs. 5 betont, dass angemessene Vorkehrungen von der Grundschulbildung bis zu jeder Art der weiterführenden Bildung zu treffen sind.

Anhand des letzten Absatzes statuieren die völkerrechtlichen Vorgaben das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen *expressis verbis* auch für den tertiären Bildungsbereich. Die Vertragsstaaten sind dazu angehalten, aktiv eine Bildungsumgebung zu schaffen, welche die Vorschriften der Konvention auch wirksam umzusetzen vermag. Massnahmen dazu können allgemeiner und individueller Natur sein, da die Schutzbedürfnisse je nach Art der Behinderung variieren.³⁶ Die Schweizer Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen wurde bisher als ungenügend erachtet,³⁷ auf die geäusserte Kritik wird später noch genauer eingegangen.

Nachteilsausgleichende Vorkehrungen sind aktiv vorzunehmen, soweit sie im Sinne von Art. 2 BRK angemessen sind.³⁸ Mit anderen Worten hat sich – im Rahmen der Verhältnismässigkeit – das Bildungssystem dem Menschen anzupassen und nicht der Mensch dem System.³⁹ Dies kann Veränderungen im Rahmen der Pädagogik, Didaktik, Lehrausbildung aber auch Organisation der Bildungsanstalt und Curricula bedeuten.⁴⁰ Sämtliche Rahmenbedingungen des Studiums sollen barrierefrei zugänglich sein, um den Erfolg von Studierenden mit Behinderung zu unterstützen.⁴¹ Nachteilsausgleiche sind insbesondere im

³⁶ BSK BV-WALDMANN, Art. 8, N 83, Basler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, in: Waldmann Bernhard et al. (Hrsg.), Basel 2015.

³⁷ CRPD, Concluding observations on the initial report of Switzerland, C/CHE/CO/1, Ziff. 47.

³⁸ NAGUIB ET AL. (Fn. 5), 292.

³⁹ SHK BRK-FILIPPO, Art. 24, N 2.

⁴⁰ SHK BRK-FILIPPO, Art. 24, N 33.

⁴¹ COPUR EYLEM/PÄRLI KURT, Der hindernisfreie Zugang zu Bildung – Pflichten der Hochschule, Jusletter, 15. April 2013, 219.

Zusammenhang mit Leistungsnachweisen vorzunehmen, aber selbstverständlich auch ausserhalb dieses Bereichs einzusetzen; zu denken ist an die Bereitstellung behindertenspezifischer Hilfsmittel, das Angebot einer persönlichen Assistenz während Lehrveranstaltungen oder unter Umständen auch an eine Verlängerung von Maximalstudienzeiten (vgl. Art. 2 Abs. 5 BehiG). Grundsätzlich werden im Rahmen von Nachteilsausgleichen ausschliesslich Anpassungen der Modalitäten gewährt, während die inhaltlichen Anforderungen unverändert bleiben.⁴²

Besonders die Bedürfnisse von Studierenden, deren Beeinträchtigungen sich zur Hauptsache auf ihre Studierfähigkeit und weniger auf ihre Mobilität auswirken, werden häufig nicht ausreichend wahrgenommen.⁴³ Oft haben diese auch deswegen Hemmungen sich zu «outen» und melden ihre Schwierigkeiten vermehrt erst in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Hochschulausbildung.⁴⁴

1. Barrierefreie Infrastruktur

Die Thematik der physischen Barrierefreiheit an Hochschulen unterscheidet sich im Kern nicht von derjenigen zu sonstigen öffentlichen Gebäuden. Im Kanton Zürich sind öffentlich genutzte Bauten und Anlagen in Umsetzung von Art. 11 Abs. 4 KV ZH für Menschen mit Behinderungen gemäss § 239d PBG ZH⁴⁵ zugänglich und benützbar zu bauen.⁴⁶ Die Barrierefreiheit einzelner Gebäude ist auf der Uniability Website der UZH ersichtlich.⁴⁷

Es zeigt sich, dass die Mehrheit der aufgeführten Gebäude rollstuhlgängig ist, jedoch nicht alle Gebäude genannt werden. Insbesondere fehlen auf der Liste (ausseruniversitäre) Gebäude, in denen Studierende Prüfungen ablegen oder Universitätsangestellte arbeiten, mit denen die Betroffenen unter Umständen persönlich in Kontakt treten möchten. Zudem besteht auch bei den aufgeführten Bauten und Anlagen noch Verbesserungsbedarf: So sind einige der Gebäude beispielsweise nicht mit Braille-Tafeln versehen. Des Weiteren befinden sich rollstuhlgängige Eingänge oftmals an den Gebäudeseiten und die Aufzüge

⁴² Siehe unten, [III.B.4.](#)

⁴³ HOLLENWEGER (Fn. 1), 5.

⁴⁴ EGGER ET AL. (Fn. 24), 179.

⁴⁵ Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG ZH, LS 700.1).

⁴⁶ Siehe auch § 34 PGB ZH i.V.m. 2.51 Anhang der besonderen Bauverordnung I des Kantons Zürich vom 5. Mai 1981 (BBV I ZH, LS 700.21), welche explizit auf die Norm SIA 500 «Hinderisfreie Bauten» verweist.

⁴⁷ Universität Zürich, Building Information, abrufbar unter https://www.uniability.uzh.ch/static/control/building_display.php?bd_scrollY=0.

sind nicht immer zentral platziert, was zu einem zusätzlichen Zeitaufwand führt, um an den Zielort zu gelangen.

Schliesslich sind gewisse Orte und Dienstleistungsangebote ausschliesslich über Treppen erreichbar, wie beispielsweise der Welcome Desk im Hauptgebäude der Universität; hier wird Studierenden, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, von offizieller Seite her angeraten, mit Zurufen und Gesten auf sich aufmerksam zu machen, um den Service in Anspruch nehmen zu können.⁴⁸ Problematisch bleiben auch Standortwechsel, besonders wenn diese grosse Strecken innert kurzer Zeit betreffen, wie es bei Studierenden mit Haupt- und Nebenfächern üblich ist. An der UZH steht – im Gegensatz zur ETH⁴⁹ – kein universitätsinterner Shuttlebus zur Verfügung, wodurch auf den regulären ÖV zurückgegriffen werden muss,⁵⁰ um beispielsweise vom Zentrum zum rund 2.5 km entfernten Standort Irchel zu gelangen.

Erfreulich ist dagegen, dass die UZH im Jahre 2021 die Bauberatung des Vereins «Behindertenkonferenz Kanton Zürich» für die Realisierung des Bauprojekts «Forum UZH» in Anspruch genommen hat und somit hoffentlich in Zukunft kein Rufen mehr nötig ist.⁵¹

2. Digitale Barrierefreiheit

Gerade im Zeitalter der Digitalisierung ist die Barrierefreiheit von Online-Dienstleistungen entscheidender denn je.⁵² Dazu gehören Massnahmen wie die Gestaltung von digitalen Angeboten unter Berücksichtigung von Screenreader-Kompatibilität, die Bereitstellung alternativer Formate für visuelle und auditive Inhalte und die Sicherstellung, dass alle Studierenden gleichermassen auf die elektronischen Ressourcen zugreifen können.

Eine Studie von 2016 bewertete die UZH mit vier von fünf möglichen Sternen bezüglich der Zugänglichkeit ihrer damaligen Webseite.⁵³ Obwohl die Platt-

⁴⁸ Universität Zürich, Informationsbeschaffung vor Ort, abrufbar unter <<https://www.uniability.uzh.ch/de/specialinfos/diverse/onsite.html>>.

⁴⁹ Eidgenössische Technische Hochschule, eLink – Shuttlebus der ETH, abrufbar unter <<https://ethz.ch/studierende/de/campus/transport-mobilitaet/science-city-link.html>>.

⁵⁰ Zur Gesamtproblematik im öffentlichen Verkehr: SANTORO IVAN, Hürden für Beeinträchtigte sind im ÖV noch immer immens, SRF vom 28. Januar 2023, abrufbar unter <<https://www.srf.ch/news/schweiz/ohne-hilfe-geht-oft-nichts-huerden-fuer-beeintraechtigte-sind-im-oev-noch-immer-immens>>.

⁵¹ Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Jahresbericht 2021, 13.

⁵² COPUR/PÄRLI (Fn. 41), 24.

⁵³ BOLFIG ANTON ET AL., Schweizer Accessibility-Studie, Bestandsaufnahme der Zugänglichkeit bedeutender Schweizer Internet-Angebote, Zürich 2016, 99.

form seither mit einem Content-Management-System verwaltet wird,⁵⁴ welches die digitale Barrierefreiheit grundsätzlich sicherstellen sollte, sind noch nicht alle Hürden beseitigt.

Problematisch bleibt, dass die Lehrstühle ihre digitalen Angebote, wie insbesondere ihre Webseiten, Online-Kurse oder E-Learning Plattformen selbst verwalten und keine obligatorische Schulung zur Accessibility Thematik von Seite der Universität verlangt wird. Tipps und Tutorials zur Gestaltung barrierefreier Webseiten werden durch die FSB zwar ausserhalb von Kursen zur Verfügung gestellt,⁵⁵ deren Anwendung bleibt jedoch fakultativ. Aufgrund der freiwilligen Natur der Angebote sind Menschen mit Behinderungen, wie insbesondere Sehbeeinträchtigungen, auf das Wissen, den Willen und die Zeit derjenigen Person, welche das digitale Angebot unterhält, angewiesen.

3. Barrierefreie Didaktik und Lernressourcen

Um das Recht auf Bildung nach Art. 24 BRK zu verwirklichen, muss auch die Didaktik der Professor:innen und Dozierenden barrierefrei sein; dies soll zurzeit mittels Merkblätter erreicht werden.⁵⁶ Dabei lässt sich nicht abschätzen, ob und wie vollständig diese beachtet werden. Ein aktueller Auswertungsbericht zeigt, dass lediglich 16% der Studierenden der UZH mit einer Behinderung denken, die Sensibilisierung der Lehrpersonen sei hoch oder sehr hoch, während 20% sie als mittelmässig und 64% gar als gering einschätzen.⁵⁷ Diese Zahlen verdeutlichen, dass in diesem Bereich noch viel Handlungsbedarf besteht.

⁵⁴ Universität Zürich, Accessibility, abrufbar unter <<https://www.kommunikation.uzh.ch/de/web/policies/accessibility.html>>.

⁵⁵ Fachstelle Studium und Behinderung der Universität Zürich, Tutorials e-Accessibility, abrufbar unter <<https://www.disabilityoffice.uzh.ch/de/Angebote-für-Abteilungen-und-Fakultäten/Tutorials-e-Accessibility.html>>; Zentrale Informatik der Universität Zürich, Accessibility von pdf-Dateien, abrufbar unter <<https://www.cms.uzh.ch/de/training/tutorials/accessibility/pdf.html>>; Teaching Tools der Universität Zürich, Verbesserung der Accessibility in Lehrveranstaltungen, abrufbar unter <<https://teachingtools.uzh.ch/de/tools/e-accessibility>>.

⁵⁶ Fachstelle Studium und Behinderung der Universität Zürich, Merkblätter «Hindernisfreie Didaktik», abrufbar unter <<https://www.disabilityoffice.uzh.ch/de/Angebote-für-Abteilungen-und-Fakultäten/Merkblätter--Hindernisfreie-Didaktik-.html>>; vgl. auch Fachstelle Studium und Behinderung der Universität Zürich, Merkblätter «Studieren mit ...», abrufbar unter <<https://www.disabilityoffice.uzh.ch/de/Angebote-für-Studierende/documents.html>>.

⁵⁷ HEUSSER CAROLINE/GUGGISBERG JÜRIG, Auswertungsbericht zur Erhebung Studium und Behinderung an der Universität Zürich, Bern 2022, 17.

Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, das die Vielfalt der Lernstile und -fähigkeiten der Studierenden berücksichtigt. Denkbar ist der Einsatz alternativer Mittel und Formate in Ergänzung zu herkömmlichen Unterrichtsmethoden, das Angebot von Podcasts mit Untertiteln oder die barrierefreie Ausgestaltung von Lernressourcen, beispielsweise mittels Alternativtexten oder mittels Festlegung der Lesereihenfolge in PowerPoint-Präsentationen und pdf-Dateien. Es ist hier insbesondere auch auf den unterschiedlichen Digitalisierungsgrad von Literaturquellen zu verweisen und darauf, dass nicht alle Quellen auch in Vorlesequalität digital verfügbar sind. Darüber hinaus ist nur ein minimaler Teil des Materials – wenn überhaupt – in Brailleschrift erhältlich.

Aber auch bereits weniger weitgehende Massnahmen, wie beispielsweise die vorgängige Bereitstellung der Vorlesungsunterlagen, vermögen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zu leisten. Erfahrungsgemäss bleiben hingegen gerade solch geringfügigere Vorkehrungen wie die letztere unbeachtet, auch wenn sechs der sieben Merkblätter die vorgängige Zurverfügungstellung des Lehrmaterials für eine barrierefreie Lehre empfehlen.⁵⁸

Werden diese Massnahmen ignoriert, führt dies nicht selten dazu, dass sich die Studierenden vor die Wahl gestellt sehen, sich den Umständen zu beugen oder sich selbst an die Dozierenden zu wenden. Dies bedeutet sowohl einen individuellen Zeitverlust als auch unter Umständen die Offenlegung der Behinderung. Die Angst vor möglichen Stigmatisierungen, insbesondere im Zusammenhang mit nicht anonymisierten Leistungsnachweisen, kann in solchen Fällen dazu führen, dass die betroffene Person sich gegen diesen Schritt entscheidet und dadurch Schwierigkeiten in der Vorlesung in Kauf nehmen muss.

Die fehlende Sensibilisierung im Bereich der Lehre wird gegenwärtig mit einem Swissuniversities Projekt ins Auge gefasst.⁵⁹

⁵⁸ Fachstelle Studium und Behinderung der Universität Zürich, Merkblätter «Studieren mit ...», abrufbar unter <<https://www.disabilityoffice.uzh.ch/de/Angebote-für-Studierende/documents.html>>.

⁵⁹ Universität Zürich, P7 Swissuniversities Projekt (2021-2024), Lehrveranstaltungen für alle: Barrierefreier Unterricht an Hochschulen, abrufbar unter <https://www.sdr.uzh.ch/de/forschungundberatung/laufendeprojekte/p7-projekt_2021-2025.html>.

4. Barrierefreie Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können für Menschen mit Behinderungen besonders grosse Hürden darstellen. Alternative Prüfungsformen wie mündliche Klausuren, Projektarbeiten, Präsentationen, aber auch formale Anpassungen des Prüfungsrahmens können unter Umständen sicherstellen, dass Studierende mit unterschiedlichen Behinderungen ihre Fähigkeiten effektiv nachweisen können.⁶⁰

Grundlage für den Erlass nachteilsausgleichender Massnahmen bilden für die Bachelor- und Masterstudiengänge die jeweiligen Rahmenverordnungen der Fakultäten.⁶¹ § 9 jeder dieser Verordnungen sieht eine Überprüfung der Auswirkungen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit auf studienrelevante Aktivitäten durch die FSB und deren Gewährung von allfälligen Nachteilsausgleichen vor. Der Anspruch leitet sich ebenfalls aus dem Gleichbehandlungsgebot von Art. 8 Abs. 2 BV ab.⁶² Es handelt sich bei Nachteilsausgleichen nicht um materielle (Prüfungs-)Erleichterungen; die Fähigkeitsanforderungen werden nicht gesenkt.⁶³ Die Grenze von verhältnis- und unverhältnismässigen Anpassungen muss im konkreten Einzelfall gezogen werden.⁶⁴

Nachteilsausgleichende Massnahmen im Bereich der Modalitäten von Leistungsnachweisen sind beispielsweise formale Prüfungserleichterungen, wie die Verlängerung der Prüfungszeit, das Schreiben am Computer anstelle der Handschriftlichkeit oder das Ablegen der Prüfung in einem separaten Raum.⁶⁵ Bei schriftlichen (Themen-)Arbeiten besteht hingegen die Möglichkeit einer individualisierten Unterstützung durch eine Assistenzperson; besonders Studierende, die an einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) leiden und denen die Strukturierung und Planung grössere Schwierigkeiten bereitet, profitieren davon, wenn ihnen ein:e Mentor:in für die Arbeitseinteilung zur Seite gestellt wird. Vorträge oder mündliche Prüfungen hingegen können für manche Personen mit einer Autismus-Spektrum-Störung mit viel Stress verbunden sein und sollten, wenn notwendig, unter Ausschluss der Öffentlichkeit gehalten werden.

⁶⁰ COPUR/PÄRLI (Fn. 41), 28.

⁶¹ Vgl. beispielsweise die Rahmenverordnung über den Bachelor- und den Masterstudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 21. September 2020 (RVO RWF ZH, LS 415.415.1).

⁶² BGE 147 I 73 E. 6.2; Urteil des BGer 2C_974/2014 vom 27. April 2015 E. 3.4.

⁶³ BGE 122 I 130 E. 3c; NAGUIB ET AL. (Fn. 5), 294.

⁶⁴ SCHEFER/HESS-KLEIN (Fn. 6), 388; COPUR/PÄRLI (Fn. 41), 17.

⁶⁵ Swissuniability, Nachteilsausgleich, abrufbar unter <<https://www.swissuniability.ch/de/Studium/Nachteilsausgleich>>; vgl. HOTZ SANDRA/KUHN CHRISTINE, Kinder fördern, Jusletter, 24. April 2017, 14.

Die einzelnen Fakultäten regeln die Fristen im Zusammenhang mit Nachteilsausgleichen individuell. So endet die Frist für den Antrag um Nachteilsausgleich an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zeitgleich mit der Modulbuchungsfrist. Im Herbstsemester 2023 fiel dies beispielsweise auf den 10. Oktober; konkret bedeutet das, dass die Frist bereits weniger als einen Monat nach Semesterbeginn bereits abließ.⁶⁶ An der Vetsuisse-Fakultät kann demgegenüber bis zu vier Wochen vor dem Termin eines entsprechenden Leistungsnachweises ein Antrag um Nachteilsausgleich gestellt werden, die theologische Fakultät kennt gar keine offiziellen Fristen.⁶⁷

Eine Verbesserung könnte für Studierende mit Behinderungen bereits durch die Vereinheitlichung dieser Zeitvorgaben erzielt werden, wobei tendenziell längere als kürzere Fristen wünschenswert wären. Ebenso begrüßenswert wäre die Einführung eines einmaligen Antragsverfahrens um nachteilsausgleichende Massnahmen, die für die gesamte Dauer des Studiums ihre Gültigkeit behalten. Insbesondere bei Studierenden mit dauerhaften Behinderungen ist schwer nachvollziehbar, weshalb der Nachteilsausgleich jedes Semester erneut beantragt werden muss, wenn auch in vereinfachter Art und Weise.

C. Auf dem Weg zum Dokortitel

Doktorierende machten im Jahr 2022 rund 20% der total 27'895 Studierenden an der UZH aus.⁶⁸ Mit Blick auf diese Zahl erscheint es unumgänglich: Darunter befinden sich auch Menschen mit Behinderungen.

Nichtsdestotrotz scheinen Doktorierende mit Behinderungen wohl nicht im öffentlichen Bewusstsein zu sein, wird ihre Lage – gerade auch an der UZH – doch kaum beachtet. In Studien und Berichten werden Doktorierende mit Behinderungen nicht gesondert ausgewiesen, in der wissenschaftlichen Literatur werden sie nicht erwähnt, Rechtsprechung ist bisher nicht ergangen. Mehr noch: Betroffene Doktorierende mit Behinderungen berichten anekdotisch von verlegenem Schulterzucken von Seiten offizieller Stellen der UZH wenn diese auf etwaige Hilfsangebote angesprochen werden.

⁶⁶ Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich, Fristen Modulbuchung, abrufbar unter <https://www.ius.uzh.ch/de/studies/general/booking-modules.html#Fristen_Buchungsmodule_HS23>.

⁶⁷ Fachstelle Studium und Behinderung der Universität Zürich, Nachteilsausgleich, abrufbar unter <<https://www.disabilityoffice.uzh.ch/de/Angebote-für-Studierende/Ihr-Nachteilsausgleich-an-der-UZH/Fristen-und-Ansprechpersonen-pro-Fakultät.html>>.

⁶⁸ Universität Zürich, UZH in Zahlen, abrufbar unter <<https://www.uzh.ch/de/explore/por-trait/figures.html>>.

Die Situation von Doktorierenden ist eine Eigene, wenn sie auch viele Überschneidungen mit derjenigen von Bachelor- und Masterstudierenden aufweist. So geht ein Doktoratsstudium in vielen Fällen mit einer öffentlich-rechtlichen Anstellung an der Universität, respektive an einem Lehrstuhl, einher. Damit stellen sich neben bildungs- auch personalrechtliche Fragen.⁶⁹

I. Das Doktoratsstudium

Während verschiedentlich zwischen Doktorierenden und übrigen Studierenden differenziert wird,⁷⁰ unterscheiden die für ein Studium mit einer Behinderung relevanten Normen nicht zwischen den einzelnen Studienabschnitten. So sind nach § 25a Abs. 2 UniO ZH⁷¹ schlicht alle Universitätsangehörigen durch die FSB zu beraten und § 25 VZS ZH sieht nachteilsausgleichende Massnahmen generell für Studienanwärterinnen und -anwärter vor, worunter nach § 2 Abs. 1 VZS ZH auch diejenigen für das Doktoratsstudium fallen müssen.

Die oben genannten Rahmenverordnungen über die Bachelor- und Masterstudiengänge sind nicht per se anwendbar auf die jeweiligen Doktoratsstudiengänge der Fakultäten. Während die Promotionsverordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der UZH⁷² in § 2 Abs. 2 explizit die RVO RWF ZH für die im Erlass nicht geregelten Fragen als anwendbar erklärt, fehlt den Promotionsverordnungen der anderen Fakultäten eine analoge Regelung. Nachteilsausgleichende Massnahmen im Anschluss an ein Zulassungsverfahren (für welches, wie gesehen, noch die fakultätsübergreifende VZS ZH zur Anwendung gelangt), sind damit augenscheinlich nur im Doktoratsstudium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät explizit vorgesehen.

Wo nachteilsausgleichende Massnahmen nicht ausdrücklich in den Promotionsverordnungen verankert werden, gelten die allgemeinen Schutzgehalte von

⁶⁹ Abweichende Konstellationen, wie ein Doktorat ohne Anstellung an der UZH oder aber eine wissenschaftliche Anstellung im akademischen Mittelbau der UZH ohne Doktoratsstudium, sind ebenso verbreitet. Je nach Ausgangslage sind die folgenden Ausführungen entsprechend partiell anwendbar.

⁷⁰ Nicht zuletzt in der universitären Standeszuteilung, wonach Bachelor- und Masterstudierende dem Stand der Studierenden, Doktorierende jedoch dem Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses zugeordnet werden, § 19 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 des Kantons Zürich (UniG ZH, LS 415.11).

⁷¹ Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 (UniO ZH, LS 415.111).

⁷² Verordnung über die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. Mai 2009 (LS 415.413).

Art. 24 Abs. 1 und 5 BRK, Art. 8 BV und Art. 11 Abs. 4 KV ZH. Diese umfassen auch die Hochschulbildung,⁷³ wozu das Doktoratsstudium zweifellos zu zählen ist.

Der Grundsatz, dass formelle Anpassungen vorzunehmen sind, materielle Anpassungen jedoch – wenn überhaupt – nur bedingt, gilt auch im Bereich des Nachteilsausgleichs im Doktoratsstudium.⁷⁴

Wo sich die Bedürfnisse von Doktorierenden mit Behinderungen nicht von denjenigen von Bachelor- und Masterstudierenden mit Behinderungen unterscheiden (wie beispielsweise bei der Barrierefreiheit der Infrastruktur), kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Welche nachteilsausgleichenden Massnahmen konkret für Doktorierende geeignet sind, lässt sich nicht abstrakt sagen.⁷⁵ Wie bereits aufgeführt, sind nicht nur die denkbaren Nachteile, die mit einer Behinderung einhergehen können, äusserst divers; genauso unterschiedlich sind die verschiedenen mit einem Doktorat je nach Studienrichtung verbundenen curricularen Aufgaben. Diese umfassen beispielsweise die allgemeine Recherche für die Ausarbeitung der Doktorarbeit, den Besuch von Konferenzen und Kolloquien oder auch Laborarbeiten. Während im Bachelor- oder Masterstudium teilweise Vergleichbares verlangt wird, fehlt es im Doktoratsstudium in der Regel an betreuenden, Halt gebenden Strukturen. Fehlende, auf eine Behinderung zurückzuführende Selbstständigkeit könnte im Rahmen von nachteilsausgleichenden Massnahmen beispielsweise durch Assistenz- oder Mentoringdienste kompensiert werden.

Menschen mit verschiedensten Behinderungen sollte zudem eine höhere Kulanz bei der Abgabe ihrer Doktorarbeit entgegengebracht werden, sollten die Studiengänge denn fixe Abgabefristen vorsehen. Selbst mit gewährten nachteilsausgleichenden Massnahmen wird sich eine Behinderung in der Regel verlangsamernd auswirken.

Solche formellen Anpassungen der Anforderungen, die einem Doktoratsstudium inhärent sind, senken das zu erbringende Leistungsniveau nicht; die wissenschaftliche Leistung, die für eine Promotion verlangt wird, wird nicht geschmälert.

⁷³ SHK BRK-FILIPPO, Art. 24, N 27, 88; COPUR/PÄRLI (Fn. 41), 14, 22; SCHEFER MARKUS/MARTIN CÉLINE/HESS-KLEIN CAROLINE, Leitfaden für die Kantone zur gesetzgeberischen Umsetzung der UN-BRK, Zürich 2022, 382 ff., 389 f.

⁷⁴ BGE 122 I 130 E. 3c/aa; BVGE 2008/26 E. 5.2.2; SCHEFER/HESS-KLEIN (Fn. 6), 390 ff.

⁷⁵ Vgl. COPUR/PÄRLI (Fn. 41), 28; SCHEFER/MARTIN/HESS-KLEIN (Fn. 73), 390 f.; m.w.H. auf denkbare nachteilsausgleichende Massnahmen DARVISHY ALIREZA ET AL., Leitfaden für barrierefreies Lehren und Forschen an der Hochschule, 2. A., Zürich 2022, 11 ff.; PAGE ET AL. (Fn. 30), 12 ff.

2. Die Anstellung als wissenschaftliche Assistenz

Doktorierende und wissenschaftliche Assistierende sind als Angehörige des akademischen Mittelbaus Teil des Universitätspersonals (§ 9 UniG ZH i.V.m. § 10c Abs. 1 UniO ZH). Damit gelten für sie, neben den konkreteren Bestimmungen der PVO-UZH ZH⁷⁶, die Regelungen des für das Staatspersonalrecht anwendbaren Rechts, namentlich das PG ZH⁷⁷.

Das kantonale und universitäre Personalrecht äussert sich lediglich dahingehend zu Menschen mit Behinderungen, als dass der Regierungsrat seine Personalpolitik unter anderem nach dem Grundsatz bestimmen soll, die «Beschäftigung und Eingliederung von Behinderten» zu fördern (§ 5 Abs. 1 lit. i PG ZH). Weiter sieht der Kanton Zürich in § 39 PG ZH eine allgemeine Fürsorgepflicht vor: Er gewährt seinen Angestellten Schutz und Fürsorge, bewahrt deren Persönlichkeitsentfaltung und legt sich selbst ein «Ethikgebot» auf, wonach Diskriminierungen (beispielsweise aufgrund einer Behinderung) verboten sind.⁷⁸

Eine vergleichbare Förderungsbestimmung wie das Zürcher Personalgesetz kennt auch die BRK, welche in Art. 27 Abs. 1 lit. g die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen. Während daraus kein individueller Anspruch für eine Beschäftigung im öffentlichen Sektor entsteht, soll gleichwohl die Vorbildrolle des Staates in der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betont werden.⁷⁹ Die Bestimmung wird beispielsweise durch Quotenregelungen oder Zielvorgaben umgesetzt.⁸⁰ Zudem sind am Arbeitsplatz nach Art. 27 Abs. 1 lit. i BRK angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen.

Was bereits zum Doktoratsstudium gesagt wurde, kann auch für wissenschaftliche Arbeitsplätze wiederholt werden: Es lassen sich kaum allgemeingültige Aussagen dahingehend treffen, wie Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden kann. Die Tätigkeitsprofile unterscheiden sich teils erheblich, die mit Behinderungen verbundenen Bedürfnisse ebenso. Denkbare Vorkehrungen wären in diesem Zusammenhang eine grosszügige Genehmigung gegenüber einer Arbeitserledigung im Homeoffice, mehr Pausen (beispielsweise bei einer Tätigkeit in einem Labor), respektive weniger

⁷⁶ Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH ZH, LS 415.21).

⁷⁷ Personalgesetz des Kantons Zürich vom 27. September 1998 (PG ZH, LS 177.10).

⁷⁸ LANG FRITZ, Das Zürcher Personalgesetz vom 27. September 1998, in: Helbling Peter/Poledna Tomas (Hrsg.), Personalrecht des öffentlichen Dienstes, Bern 1999, 49 ff., 73 f.

⁷⁹ SHK BRK-DEMIR, Art. 27, N 54.

⁸⁰ SHK BRK-DEMIR, Art. 27, N 55.

Verpflichtungen, an nicht unterbrechbaren oder stark fristgebundenen Projekten und Veranstaltungen teilzunehmen, und schliesslich auch eine barrierefreie Arbeitsumgebung, beispielsweise anhand der Zurverfügungstellung höhenverstellbarer Tische.⁸¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass Mehrkosten, die aus solchen Vorkehrungen entstehen, weder den Budgets kleiner Organisationseinheiten (wie Lehrstühlen oder Instituten) noch den anderen Mitarbeitenden ebendieser aufzubürden sind, wäre dies doch ein negativer Anreiz für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.⁸²

Begrüssenswert ist in diesem Sinne die Regelung, dass Arbeitsverhältnisse von Qualifikationsstellen (z.B. Assistierende oder Doktorierende) auf begründeten Antrag über die grundsätzlich vorgesehene Gesamtdauer hinaus verlängert werden können (§ 15 PVO-UZH ZH). Es sind Bestimmungen wie diese, die Raum für die Verwirklichung der Barrierefreiheit schaffen.

D. Kritik und Anregungen

Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind oft unzureichend, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu einer Hochschulbildung tatsächlich zu ermöglichen.⁸³ In diesem Sinne kritisiert der BRK-Ausschuss die Schweiz insbesondere aufgrund der fehlenden Gesamtstrategie und unzureichenden Anpassung des rechtlichen und politischen Rahmens an die Konvention.⁸⁴ Insbesondere im Bereich der Hochschulen äussert er erhebliche Bedenken hinsichtlich des unzureichenden Zugangs zur Bildung.⁸⁵ Noch besorgniserregender spricht der kürzlich erschienene Schattenbericht gar davon, dass Studierenden mit Behinderungen «schon rein formelle Anpassungsmassnahmen regelmässig versagt» würden.⁸⁶

⁸¹ Weitere denkbare nachteilsausgleichende Massnahmen bei SHK BRK-DEMIR, Art. 27, N 60 ff.; SCHEFER/MARTIN/HESS-KLEIN (Fn. 73), 406 f.; DARVISHY ET AL. (Fn. 75), 11 ff.; PAGE ET AL. (Fn. 30), 12 ff.

⁸² So wäre eine externe Korrekturassistenz, die für einen Menschen mit Behinderung Prüfungskorrekturen übernimmt, durch gesamtuniversitäre Mittel zu finanzieren. Würde eine höhere Korrekturlast auf die Schultern der anderen Mitarbeitenden verteilt, könnte dies potenziell zu Spannungen führen – gerade, wenn dadurch deren eigene Forschungszeit leidet.

⁸³ COPUR/PÄRLI (Fn. 41), 2.

⁸⁴ CRPD (Fn. 37), 16 f.

⁸⁵ CRPD (Fn. 37), 47 f.; vgl. auch SHK BRK-FILIPPO, Art. 24, N 107.

⁸⁶ HESS-KLEIN CAROLINE/SCHIEBLER ELIANE, Aktualisierter Schattenbericht, Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Bern 2022, 79.

Auch wenn Unterschiede in der Studierbarkeit gewisser Fächer und Flexibilität der Gestaltung der Curricula unvermeidbar sind, die faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen scheint zu einem grossen Teil vom Bewusstsein der Professor:innen, Dozierenden und Mitarbeitenden der Universität abzuhängen. Von der Erfüllung der völkerrechtlichen Voraussetzungen und der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots kann auf dieser Grundlage wohl kaum gesprochen werden. Auch was ein Doktorat für Menschen mit Behinderungen angeht, stecken die Regelungen heute in vielen Bereichen noch in den Kinderschuhen, wie die Promotionsverordnungen eines Grossteils der Fakultäten der UZH in aller Deutlichkeit aufzeigen. Die Hochschulen würden gerade in diesem Bereich zusätzlich von einer verstärkten Vernetzung untereinander profitieren.

Zusammenfassend können vier Verbesserungsansätze formuliert werden: (1) die Umwandlung der derzeit fakultativ angebotenen Merkblätter in verbindliche Richtlinien und durchsetzbare Ansprüche; (2) die Erhöhung der Sensibilisierung durch obligatorische Schulungen oder Workshops; (3) die Vereinheitlichung und transparente Kommunikation sämtlicher Abläufe, die Studierende mit Behinderungen betreffen und (4) die Erhöhung der Sichtbarkeit der Fachstelle für Studium und Behinderung.

Projekte wie das bereits erwähnte Drittmittelprojekt «Lehrveranstaltungen für alle: Barrierefreier Unterricht an Hochschulen»,⁸⁷ das noch bis 2025 läuft, wären dafür geeignete Vehikel. Ebenso ist positiv auf explizite Ermutigungen zur Bewerbung von Menschen mit Behinderungen in Stellenausschreibungen für Doktorats- und Assistenzstellen hinzuweisen; so wird Vereinbarkeit bewusst sichtbar gemacht.

IV. Schlusswort

Grundsätzlich ist festzuhalten: Das Studium an der Universität Zürich – ob nun im Bachelor, Master oder Doktorat – ist mit einer Behinderung prinzipiell vereinbar. Dasselbe kann über die mit einem Doktoratsstudium oftmals verbundene Anstellung als wissenschaftliche Assistenz gesagt werden.

Die Behindertengleichstellung im Hochschulbereich ist und bleibt jedoch ein wichtiges Thema, das letztlich nichts Minderes als die Verwirklichung von zentralen Grund- und Menschenrechten betrifft. Auch wenn sich zurückhal-

⁸⁷ Oben [III.B.3](#); Universität Zürich, P7 Swissuniversities Projekt (2021-2024), Lehrveranstaltungen für alle: Barrierefreier Unterricht an Hochschulen, abrufbar unter <https://www.sdr.uzh.ch/de/forschungundberatung/laufendeprojekte/p7-projekt_2021-2025.html>.

tende Verbesserungen und eine wachsende Sensibilisierung im Bereich der Aus- und Weiterbildung verzeichnen lassen, bleibt angesichts der beständigen Kritik viel zu tun; zu oft bleiben Begriffe wie «Integration» und «Gleichstellung» noch mehr Ziel als Tatsache.

Die Verpflichtung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfordert einen langfristigen, tiefgreifenden Transformationsprozess, der das gesamte Bildungssystem durchdringen muss und nur über Inklusion, Barrierefreiheit und Chancengleichheit erreicht werden kann.⁸⁸ Die Umsetzung erfordert kontinuierliche Anstrengungen und Ressourcen sowie die unbefristete Implementierung von Förderungsmaßnahmen.⁸⁹ In Übereinstimmung mit WALDMANN kann bezüglich der Herstellung materieller Chancengleichheit zu Recht von einer «permanent wahrzunehmende[n] Daueraufgabe» gesprochen werden.⁹⁰

Vorerst liegt es also gerade auch in der Verantwortung der Leserschaft dieses Beitrags, entsprechende Diskurse in ihrem eigenen Umfeld zu führen und zur Besserung der Gegebenheiten beizutragen. Studierende und Assistierende von heute sind Professor:innen von morgen; spätestens im Rahmen dieses Generationenwechsels sollte eine barrierefreie Lehre an den Hochschulen zur Norm werden.

⁸⁸ SHK BRK-FILIPPO, Art. 24, N 13.

⁸⁹ Vgl. SCHEFER/HESS-KLEIN (Fn. 6), 27.

⁹⁰ WALDMANN (Fn. 2), 429, 539.